



Stadt Neckarbischofsheim

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg* hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am 18. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

1. Die Stadt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
2. Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
3. Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Neckarbischofsheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Neckarbischofsheim hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

1. Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
3. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
5. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tage des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
3. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

1. den ersten Hund	75,00€
2. jeden weiteren Hund	150,00€
3. jeden Kampfhund und gefährlichen Hund (i.S.v Abs. 4 - 6)	600,00€
4. jeden weiteren Kampfhund und gefährlichen Hund	1.200,00€
5. jeden Zwinger (Zwingersteuer i.S.v. § 7 Abs. 1)	190,00€

2. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

3. Werden neben Kampfhunden (§ 5 Abs. 4+5) und gefährlichen Hunden (§ 5 Abs. 5) noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Werden in einem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Abs. 1 Nr. 5. Hierbei bleiben nach §6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

4. Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Die Eigenschaft als Kampfhund wird bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vermutet:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pit Bull Terrier

Hunde dieser Rassen gelten nicht als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung, sofern sie den Wesenstest nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH) erfolgreich bestanden haben und der Halter die notwendige Sachkunde über die Haltung eines Kampfhundes nachweisen kann. Der Nachweis ist der Stadt Neckarbischofsheim unaufgefordert vorzulegen.

5. Die Eigenschaft als Kampfhund kann im Einzelfall insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen

Hunden vorliegen, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren hinweisen:

1. Bullmastiff
2. Staffordshire Bullterrier
3. Dogo Argentino
4. Bordeaux Dogge
5. Fila Brasileiro
6. Mastin Espanol
7. Mastino Napoleano
8. Mastiff
9. Tosa Inu

6. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die, ohne Kampfhunde gem. Abs. 4 und 5 zu sein, aufgrund ihres Verhaltes die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tiere besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die
 1. bissig sind,
 2. in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
 3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Die Einstufung als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Einstufung als gefährlicher Hund im Sinne des § 2 PolVOgh durch die Ortpolizeibehörde.

7. Bei unklaren Rassenverhältnissen ist eine amtliche Rassebestimmung durchzuführen.

(*geändert durch Änderungssatzung vom 27. Oktober 2015)

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen >B<, >BL<, >aG< oder >H< besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 7 Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

2. Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

1. Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
2. Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 - (1) die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - (2) in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 - (3) in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
2. In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
3. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

1. Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen.
2. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
3. Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
4. Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§11

Hundesteuermarken

1. Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeinde/Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

2. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Neckarbischofsheim kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
3. Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
4. Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
5. Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zu versehen.
6. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von **7,50 €** ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder gefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.
(*geändert durch Änderungssatzung vom 19. Januar 2010)

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 26.10.1982 in der Fassung vom 26.10.1986 außer Kraft.

Neckarbischofsheim, den 17. Dezember 1996
gez. Geinert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckarbischofsheim, den 17. Dezember 1996
gez. Geinert
Bürgermeister

Die **Bekanntmachung** der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erfolgte am 20.12.1996 im Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Waibstadt.

Die o.g. Satzung ist seit 01.01.1997 **in Kraft** getreten.

Die o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 06.02.1997 bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Kommunalrechtsamt, in Heidelberg **angezeigt**.

Neckarbischofsheim, den 06.02.1997
beglaubigt:

gez. H a c k

Die **Bekanntmachung** der Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erfolgte am 26. Oktober 2001 im Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Waibstadt.

Die o.g. Satzung tritt 01. Januar 2002 **in Kraft**.

Die o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 16. November 2001 bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Kommunalrechtsamt, in Heidelberg **angezeigt**.

Neckarbischofsheim, den 03. Dezember 2001

beglaubigt:

gez. H a c k

Die **Bekanntmachung** der Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erfolgte am 29. Januar 2010 im Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Waibstadt (Brunnenregion).

Die o.g. Satzung tritt 01. Februar 2010 **in Kraft**.

Die o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 29. Januar 2010 bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Kommunalrechtsamt, in Heidelberg **angezeigt**.

Neckarbischofsheim, den 29. Januar 2010

beglaubigt:

gez. H a c k

Die **Bekanntmachung** der Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erfolgte am 06. November 2015 im Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Waibstadt (Brunnenregion).

Die o.g. Satzung tritt 01. Januar 2016 **in Kraft**.

Die o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 06. November 2015 bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Kommunalrechtsamt, in Heidelberg **angezeigt**.

Neckarbischofsheim, den 06. November 2015

beglaubigt:

gez. K n e i ß l

Die vorliegende Satzung ist die derzeit geltende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Neckarbischofsheim.